



Bezirkshauptmannschaft Lienz

Amtstierarzt

Mag. Vinzenz Guggenberger

Telefon 04852/6633-6690

Fax 04852/6633-6695

bh.lienz@tirol.gv.at

DVR:0013081

UID: ATU36970505

An alle
Gemeinden
des Bezirkes Lienz

**Bekämpfung der Brucella ovis Infektionen in den Tiroler Schafzuchtbeständen;
Weide- und Versteigerungsbestimmungen 2010**

Geschäftszahl 604-242/21

Lienz, 24.02.2010

Kundmachung

Das Amt der Tiroler Landesregierung, Landesveterinärdirektion, hat mit Erlass vom 04.02.2010, Zl. IIIe-183/47, zur Bekämpfung der Brucella ovis - Infektion in den Tiroler Schafzuchtbeständen Folgendes festgelegt:

- 1) Die Brucella ovis - Infektion der Schafe ist nach den Bestimmungen der Brucellose-Verordnung, BGBl.-Nr. 391/1995, eine anzeigepflichtige Tierseuche.
Diese Verordnung regelt die amtliche Bekämpfung der Brucella ovis - Infektion der Widder. Gemäß § 5 der Brucellose - Verordnung sind positive Widder durch Schlachtung oder Kastration von der Zucht auszuschließen.

Bestände mit positiv reagierenden Tieren sind einer amtlichen Sperre zu unterziehen.

- 2) Um die Weiterverbreitung der Brucella ovis - Infektion zu verhindern sind folgende Bestimmungen einzuhalten:
 - a) Auf Versteigerungen dürfen Widder nur aufgetrieben werden, wenn eine im Herbst 2009 oder Frühjahr 2010 durchgeführte Untersuchung aller Widder des Herkunftsbestandes mit freiem Ergebnis vorliegt.
 - b) Auf Gemeinschaftsweiden oder -almen dürfen Widder im Alter von über 6 Monaten nur aufgetrieben werden, wenn sie im Herbst 2009 oder Frühjahr 2010 untersucht wurden und

Brucella ovis-frei reagierten. Alle Almbesitzer bzw. Almmeister werden aufgefordert, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu beachten.

- c) Allen Schafhaltern wird dringend empfohlen, nur untersuchte Widder aus Brucella ovis-freien Beständen zuzukaufen.
- 3) Somit sind alle Schafhalter aufgefordert (Herdebuch- und Nichtherdebuchzüchter) ihre Widder vor dem Weideauftrieb bzw. vor der Alping auf Brucella ovis untersuchen zu lassen, um bereits untersuchte und für frei erklärte Herden nicht zu gefährden.

Bei Durchführung der Untersuchung bis zum 15.04.2010 werden die Laborkosten aus Landesmitteln getragen. Die Kosten der Blutprobenentnahme sind vom Tierbesitzer zu zahlen (Hofgebühr: € 22,00, zuzüglich € 5,00 je Probe inkl. MWSt.).

Werden die Untersuchungen außerhalb dieses Zeitraumes durchgeführt, sind sowohl die Kosten der Entnahme als auch der Untersuchung des Blutes vom Tierbesitzer zu übernehmen.

Die Tierbesitzer werden ersucht, sich für die **Organisation der Untersuchungen** mit den zuständigen Tierärzten in Verbindung zu setzen.

- 4) Positive Tiere sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Sperrbescheides auszumerzen. Die Ausmerzung wird durch eine Ausmerzprämie von € 40,00 aus Landesmitteln gefördert, wenn eine vom Tierarzt ausgestellte Schlachtbestätigung dem zuständigen Amtstierarzt vorgelegt wird.
- 5) Gemäß **Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009, BGBl.-Nr. II 291/2009** müssen alle Schafe mit amtlichen Ohrmarken gekennzeichnet sein.

Die do. Gemeinde wird angewiesen, hievon alle Schafhalter im gesamten Gemeindebereich in Kenntnis zu setzen und diesen Erlass in ortsüblicher Weise kundzumachen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bezirkshauptmann:

gez IV Dr. Lamp

Ergeht an:

1. alle Tierärzte des Bezirkes Lienz (per Mail);
2. die Bezirkslandwirtschaftskammer Lienz (per Mail);
3. die Raiffeisengenossenschaft Osttirol, Abt. Schafzucht (per Mail)

angeschlagen am: 26.02.2010
abgenommen am: 16.04.2010